

Hintergrundinformationen zu TKG-Novelle und FGebV

von	Daniela Beaujean & René Böhnke
für	Vorstände des FB Radio und Audiodienste und des FB TV und Multimedia, AK Hörfunktechnik
Datum	19. März 2021

(1) TKG-Novelle

Nach der geplanten TKG-Änderung sollen Gebühren künftig einen Lenkungszweck verfolgen, ohne dass für die Frequenzgebühren bislang medienrechtliche Belange dabei eine Berücksichtigung erfahren.

Die BNetzA führte seinerzeit aus, dass es nicht ihre Absicht sei, Gebühren zu erhöhen, sondern die FGebV auf eine gerechtere Grundlage zu stellen, indem u. a. nicht mehr nach Fläche, sondern nach versorgten Einwohnern berechnet und eine flexible Laufzeit der Frequenzzuteilung gewählt werden könne. Die BNetzA nimmt dabei jedoch in Kauf, dass es für z. B. Ballungszentren wesentlich teurer werden könnte. Dies sei insofern gerechtfertigt, dass die Sender aufgrund ihrer größeren Reichweite auch höhere Einnahmen generierten; im Vergleich könne es für manche Sender auch günstiger werden.

Der VAUNET hat im Rahmen seiner TKG -Stellungnahme wie auch die ARD, MB und APR eine Gesetzesänderung und Anpassung der FGebV abgelehnt.

Die von den Ländern ebenfalls im Rahmen der BRat-Stellungnahme zum TKG-E geforderte Bereichsausnahme für den Rundfunk bei der Erhebung von Frequenzgebühren als Lenkungsgebühren wurde von der Bundesregierung mit dem Hinweis abgelehnt, dass keine Gründe ersichtlich sind, die gegenüber anderen Telekommunikationsdiensten eine gesonderte Behandlung rechtfertigen (*Der VAUNET hat im Rahmen seiner TKG-Updates darüber berichtet*).

Der VAUNET hat gemeinsam mit der APR zu Beginn dieser Woche noch einmal verschiedene Abgeordnete im Bundestag adressiert (s. Anlage) und zum Artikel 56 §222 TKG-E eine Zusatzregelung für den Rundfunk gefordert. Es ist im Moment nicht davon auszugehen, dass von der Bestimmung von Gebühren als Lenkungsgebühren Abstand genommen wird. Mit einer zusätzlichen Formulierung versuchen wir jedoch, zumindest ein medienrechtliches Korrektiv für die dann anstehende Neuregelung der FGebV zu verankern. Ob dies gelingen wird, ist bisher noch offen.

(2) FGebV

Zum 1. Oktober 2021 ist eine neue Frequenzgebührenverordnung geplant. Betroffen von einer Neuregelung der FGebV sind die Zuteilungsgebühren. Die Beiträge zum Schutz einer störungsfreien Frequenznutzung nach der Frequenzschutzbeitragsverordnung (FSBeitrV), die sogenannten Hoheitsgebühren, sind nicht betroffen. Auf Nachfrage bei der BNetzA gibt es dazu auch noch keine neuen Informationen, wann die nächste Abrechnung erfolgen soll.

Bislang werden die Gebühren nach Aufwand berechnet (Gesamtaufwand Rundfunk + inneres Verteilmaß, theoretische Versorgungsfläche). Als weitere Parameter für die Berechnung nach Aufwand sind der Frequenzbereich, in dem die Nutzung stattfindet, der Wert der Mindestnutzfeldstärke sowie die effektive Antennenhöhe und Antennenleistung erforderlich.

Künftig sollen u. a. die versorgten Einwohner in einem Gebiet (Daten vom statistischen Bundesamt), das wirtschaftliche Potenzial einer Frequenz und die Zuteilungsdauer in Bezug genommen werden, ohne dass sich laut BNetzA etwas am Gesamtaufkommen der Gebühren ändert, d. h. die Abschöpfung würde nicht größer, die Gebühren würden nur gerechter verteilt.

Allerdings kommt ein Problem hinzu:

- Die derzeit praktizierte Ausnahmeregelung, bei Verlängerung einer Rundfunkfrequenz nur eine sogenannte „Schreibgebühr“ zu zahlen, wird entfallen. Dies geht auf ein Urteil des BVerwG aus dem Jahr 2009 zurück, welches die BNetzA bislang („contra legem“) nicht angewandt hat.
- Mit der Neuregelung der Gebührenordnung wird diese Ausnahme-Regelung erlöschen und für die Verlängerungen von Rundfunkfrequenzen fallen „normale“ Gebühren an. Der ÖRR ist durch die Langzeiterteilung zumindest bei UKW-Frequenzen weitgehend nicht betroffen.

Deswegen haben der VAUNET und die StK RLP vergangene Woche für die neue FGebV eine Übergangsregelung und Härtefallklausel ins Spiel gebracht. Im Jahr 2019 hatte sich der VAUNET grundsätzlich gegen eine Änderung der FGebV ausgesprochen. Diese erneut abzuwenden, wird kaum durchsetzbar sein. Der Entwurf der FGebV wird v. a. dem aus 2019 entsprechen. Die dort vorgesehene Systematik einer Berechnungsklausel zur Erreichung des Lenkungszwecks wird bestehen bleiben, möglicherweise ändert sich noch an dem ein oder anderen Faktor etwas. Nähere Details sind uns noch nicht bekannt.

Für den VAUNET und größtenteils seine Mitgliedsunternehmen, war sowohl die Berechnung nach Aufwand, als auch künftig nach Lenkungsgebühr, nicht akzeptabel. Dies hatte der VAUNET seinerzeit ggü. der BNetzA deutlich gemacht.

Wie bereits 2019, empfehlen wir Ihnen, sich dazu baldmöglichst mit ihrer zuständigen Landesmedienanstalt in Verbindung zu setzen. Insbesondere, wenn Ihre Zuteilungen an Sie oder den Sendernetzbetreiber und darauf fußend Ihre (Zulassungen und) Zuweisungen vor Oktober auslaufen sollten, könnte es ratsam sein, die Laufzeiten vorzeitig zu verlängern, um für diese Dauer dann noch auf Basis der jetzigen FGebV abgerechnet zu werden.

Die Verbände haben die Bundesnetzagentur um zeitnahe Gespräche über die zukünftige Gebührengestaltung für den Rundfunk gebeten.